



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord • Postfach 20 03 61 • 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde
Bürgerverein Pfalzel e.V.
vertreten durch den Vorstand
z.Hd. Herrn Hans-Jürgen Wirtz
Ringstr. 2 c
54293 Trier

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

Telefon 02 61 1 20 – 0
E-Mail Poststelle@sgdnord.rlp.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Auskunft erteilt Telefon/Fax (persönlich) E-Mail (persönlich)	Dienstgebäude Zimmer	Datum
30.03.2007	314-56-211-02/2007	Frau Meuer 1 20-2552/1 20 -2503 Pamela.Meuer@sgdnord.rlp.de	Neustadt 21 308	18.04.2007

Vollzug des Landesumweltinformationsgesetzes;

Ihr Antrag vom 30.03.2007 auf Informationen betreffend Brände auf dem Betriebsgelände der Theo Steil GmbH, Trier

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Wirtz,

nach Anhörung der betroffenen Anlagenbetreiberin werden Ihnen die mit Ihren Schreiben vom 30.03.2007 beantragten Informationen betreffend Brände auf dem Betriebsgelände der Theo Steil GmbH in Trier nach § 3 Abs. 2 LUIG zugänglich gemacht:

zu Frage 1:

Seit dem Jahr 2000 sind der SGD Nord drei Brände bekannt geworden.
Hierbei handelt es sich um:

- den Brand vom 29.07 – 30.07.2004 (FE- Schleifstaub)
- den Brand vom 30.10. – 31.10.2005 (Hochkalorik)
- den Brand vom 18.03. –19.03.2007 (Magnesium-Kunststoffgemisch)

zu Frage 2:

Alle Brände sind auf dem alten Gelände entstanden.

zu Frage 3:

Der Brand vom 29.03.04 beruht auf der Selbstentzündung von emulsionshaltigen Stahlspänen.

Der Brand vom 30.10.2005 ist auf Brandstiftung zurückzuführen.

Abteilungen: - Zentralabteilung - Gewerbeaufsicht Zentralreferat u. Regionalstelle Koblenz - Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Bodenschutz Zentralreferat Regionalstelle Koblenz - Raumordnung, Naturschutz, Bauwesen	Dienstgebäude: - Stresemannstr. 3-5 - Stresemannstr. 3-5 - Neustadt 21 - Kurfürstenstraße 12-14 - Stresemannstr. 3-5	Telefaxnummer: 02 61 1 20 22 00 02 61 1 20 25 03 02 61 1 20 29 55	Konto der Landesoberkasse: Sparkasse Koblenz Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)	Besuchszeiten: montags-donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr freitags: 9.00 - 12.00 Uhr 07-04-18 Auskunft.doc
---	--	---	--	---

Der Brand vom 18.03.2007 entstand vermutlich aufgrund einer Selbstzündung von mit Magnesium verunreinigtem Material (Magnesium reagiert mit Feuchtigkeit und kann hierdurch zur Selbstzündung führen).

zu Frage 4:

Die SGD Nord ist nicht für die Durchführung von Brandermittlungen zuständig. Diese obliegen den zuständigen Polizeidienststellen.

zu Frage 5:

Siehe Frage 4.

zu Frage 6:

Für die Lagerung der einzelnen Fraktionen sind entsprechende Lagerbereiche ausgewiesen. Des Weiteren sind die Anlagen nach den Brandschutzvorgaben der Feuerwehr errichtet und werden entsprechend den Genehmigungen betrieben.

Zusätzliche Anordnungen sind bisher nicht erforderlich geworden.

zu Frage 7:

Ja

zu Frage 8:

Ja.

zu Frage 9:

Die durchgeführten Analysen haben eine Behandlung des Wassers in der kommunalen Kläranlage gestattet, da die Toxizitätswerte gering ausfielen. Bei dem Brand am 18.03.2007 wurde der GL-Wert von 6 bei einem Löschwasseranfall von ca. 30 m³ analysiert (die Bestimmung des GL-Wertes ist die DIN gemäße Bestimmung der Toxizität einer Probe im sog. Leuchtbakterientest).

Die Ableitung des Löschwassers ist dann in Absprache mit den Stadtwerken Trier über die Kläranlage erfolgt.

zu Frage 10:

Nein.

zu Frage 11:

Siehe Frage 10

zu Frage 12:

Nein.

zu Frage 13:

Nicht verwertbare Reststoffe werden nur so lange gelagert bis entsprechende Transporteinheiten bestehen. Hierzu sind entsprechende Lagerbereiche ausgewiesen und mit den entsprechenden Maßnahmen für den vorbeugenden Brandschutz versehen.

zu Frage 14:

Der Brandschutzplan des Gesamtgeländes wird derzeit in Abstimmung mit der Feuerwehr überprüft und ggf. den örtlichen Gegebenheiten neuangepasst. Weitere Maßnahmen sind derzeit nicht erforderlich. Sollten sich Änderungen an der Anlage oder am Betriebsablauf ergeben, so wird der Brandschutz im Rahmen der Genehmigungsverfahren angepasst.

Kostenfestsetzungsbescheid

Die Kosten für die Zugänglichmachung der Informationen werden auf insgesamt

86,25 EUR

(in Worten: sechshundachtzig/25 Euro)

festgesetzt.

Wichtige Hinweise:

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das aufgeführte Konto der Landesoberkasse Koblenz unter Angabe des Aktenzeichens:314-56-211-02/2007, sowie unter Angabe der Buchungsstelle **2001/1480-11111/231** zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Begründung:

Der Bürgerverein Pfalzel e.V., vertreten durch den Vorstand, Ringstr. 2 c, 54293 Trier, ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil er die Amtshandlung veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis).

Bei der Festsetzung der Gebühr sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner angemessen zu berücksichtigen.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die mit der Amtshandlung verbundenen Auslagen zu erstatten.

Die Kosten für die Erteilung der Auskunft wurden wie folgt berechnet und festgesetzt:

1. <u>Gebühr nach Zeitaufwand</u>	82,80EUR
2. <u>Auslagen</u>	
- Zustellgebühren	3,45 EUR
<u>Gesamtbetrag der Kosten:</u>	<u>86,25 EUR</u>

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz,
oder
Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz,

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag


(Klaus Kälberer)